



## Elektrofahrzeuge und Umsatzsteuer<sup>©</sup>

Aus Anfragebeantwortungen auf der Homepage des Finanzministeriums ist Folgendes zu entnehmen:

### a) Elektro-Fahrzeuge

Das Finanzministerium stellte klar, dass für Sachzuwendungen an Arbeitnehmer zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der **Umsatzsteuer** aus Vereinfachungsgründen die Werte der Sachbezüge bei der Lohnsteuer herangezogen werden können. Da für die Überlassung von PKW, Kombi, Fahrrad oder Kraftrad mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer an einen Dienstnehmer zur Privatnutzung ein Sachbezug von Null anzusetzen ist, bemisst sich auch die Umsatzsteuer mit **Null**.

### b) E-Pkw und E-Kombi — Anschaffungskosten über € 80.000,--

Für solche Kfz kann auch dann **kein Vorsteuerabzug** geltend gemacht werden, wenn eine unternehmerische Nutzung, wie zB eine Vermietung, vorliegt.

### c) Aufladen eines Elektrofahrzeuges

Das Aufladen eines E-Fahrzeuges durch einen Mobilitätsanbieter gilt als einheitliche Lieferung von Elektrizität (UStR, Rz 348). Der **Ort der Lieferung** liegt lt. UStR, Rz 474e am Ort, an dem sich der Ladeterminal befindet. Diese Umsätze im zwischenunternehmerischen Bereich (B2B) sind grundsätzlich nicht vom Übergang der Steuerschuld (ReverseCharge) erfasst und für Lieferungen an Nichtunternehmer (B2C) ist auch die Sonderregelung des Art. 25a UStG (EU-One-Stop-Shop — Erfassung von Umsätzen an Nichtunternehmer in der EU nur in einem Mitgliedstaat) nicht möglich.